



Karl Wilhelm Christmann  
Unterabteilungsleiter IV B

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 1888 682-2983

FAX +49 (0) 1888 682-

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

TELEX 886645

DATUM 2. April 2007

nachrichtlich:

Bundesministerium der Justiz

Bundeszentralamt für Steuern

BETREFF **Steuerliche Anerkennung von Verträgen zwischen Angehörigen;  
Zivilrechtliche Unwirksamkeit als Indiz, BFH-Urteil vom 7. Juni 2006 - IX R 4/04 -**

BEZUG Schreiben des BMF vom 7. Februar 2007

- IV B 2 - S 2144 - 80/06 -

Schreiben der Senatsverwaltung für Finanzen Berlin vom 21. März 2007

- III A - S 2211 - 5/2006 -

GZ **IV B 2 - S 2144/0**

DOK 2007/0139659

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit seinem Urteil vom 7. Juni 2006, BStBl 2007 II S. ■<sup>1</sup>, entschieden, dass bei der steuerrechtlichen Anerkennung von Verträgen zwischen nahen Angehörigen der zivilrechtlichen Unwirksamkeit des Vertragsabschlusses nur indizielle Bedeutung beizumessen ist.

Nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind die Grundsätze dieses Urteils über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anzuwenden.

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung von Verträgen zwischen Angehörigen ist, dass diese Verträge bürgerlich-rechtlich wirksam geschlossen wurden und tatsächlich wie vereinbart durchgeführt werden; dabei müssen Vertragsinhalt und Durchführung dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen (Fremdvergleich).

Die nachträglich herbeigeführte zivilrechtliche Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts entfaltet grundsätzlich keine Rückwirkung; die steuerrechtlichen Folgerungen sind erst ab dem Zeit-

---

<sup>1</sup> Die Seitenzahl ist von der Redaktion des Bundessteuerblattes nachzutragen.

punkt zu ziehen, zu dem die schwebende Unwirksamkeit entfallen ist (>BFH vom 31. Oktober 1989, BStBl 1992 II S. 506).

Ausnahmsweise sind tatsächlich durchgeführte Verträge zwischen nahen Angehörigen von Anfang an steuerlich zu berücksichtigen, wenn den Vertragspartnern die Nichtbeachtung der Formvorschriften nicht angelastet werden kann und sie zeitnah nach dem Erkennen der Unwirksamkeit oder dem Auftauchen von Zweifeln an der Wirksamkeit des Vertrages die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet haben, um die Wirksamkeit herbeizuführen oder klarzustellen (>BFH vom 13. Juli 1999, BStBl 2000 II S. 386).

Ist den Vertragspartnern aber die Nichtbeachtung der Formvorschriften zuzurechnen, weil sich deren Erfordernis unmittelbar aus dem Gesetz ergibt, so bestehen ernstliche Zweifel am Bindungswillen der Vertragspartner; das Vertragsverhältnis ist in diesem Fall steuerlich nicht anzuerkennen. Wird die zivilrechtliche Wirksamkeit nachträglich herbeigeführt, sind die Verträge ab diesem Zeitpunkt steuerlich anzuerkennen.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag  
Christmann